

# **LOHNVERTRAG**

*Fleischwarenindustrie  
Österreich*

**1. Dezember 2025**  
**plus Zusatz-Kollektivvertrag**

# **KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!**

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrättinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrättinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

## ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2025

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 18. November 2025 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten in der Fleischwarenindustrie Österreichs durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Dezember 2025 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn
1.	<b>3.286,36</b>
2.	<b>3.020,05</b>
3.	<b>2.835,26</b>
4.	<b>2.751,54</b>
5.	<b>2.321,21</b>
6.	<b>2.233,70</b>
7.	<b>2.037,41</b>
8.	<b>2.232,60</b>
9.	<b>2.017,85</b>

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen um **+ 1,80 %** sowie einer **Kaufkraftsicherungsprämie von 350 Euro**; ergibt einen gewichteten Gesamtabschluss von durchschnittlich + 2,3 %. Zudem wurden die Dienstalterszulagen um **+ 2,60 %** angehoben. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht. Erreichung des 2.000 Euro Mindestlohnes !

Auch das Lohnkomitee der Fleischer möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich.....	3
II.	Geltungsbeginn.....	3
III.	Löhne .....	4
IV.	Dienstalterszulage .....	6
V.	Zehrgelder.....	6
VI.	Kaufkraftsicherungsprämie .....	7

Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zur Fairness im Umgang mit überlassenen Arbeitnehmer*Innen .....	9
--	---

### **Zusatzkollektivvertrag**

Kostenersatz für Ermäßigungsausweise für die Fahrt zur Berufsschule (1.10.2019).....	10
---	----

# **L O H N V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Fleischwarenindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1–3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

## **I. Geltungsbereich**

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a. Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich:** Für alle Mitgliedsfirmen des Verbandes der Fleischwarenindustrie.
- c. Persönlich:** Für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soferne sie nicht dem Angestellten gesetz unterliegen.

## **II. Geltungsbeginn**

Dieser Lohnvertrag tritt am **1. Dezember 2025** in Kraft.

### III. Löhne

A. Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

Monatslohn : 167 = Stundenlohn

FleischerInnen und PferdefleischerInnen	Monatslohn EURO
1. PartieführerInnen, 1. u. 2. GehilfInnen, selbständ. StockarbeiterInnen, SelchdritterInnen, SalzerInnen, AusschneiderInnen	3.286,36
2. FacharbeiterInnen, StockarbeiterInnen; MechanikerInnen, ElektrikerInnen u. SchlosserInnen jeweils nach 2-jähriger Betriebszugehörigkeit	3.020,05
3. MaschinistInnen, geprüfte HeizerInnen, ProfessionistInnen, KraftfahrerInnen	2.835,26
4. FacharbeiterInnen im 1. Berufsjahr	2.751,54
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen, HubstaplerfahrerInnen	2.321,21
6. ArbeitnehmerInnen	2.233,70
7. ArbeitnehmerInnen in den ersten 3 Monaten, danach Kategorie 6	2.037,41
8. LadnerInnen nach dem 1. Jahr der Tätigkeit als LadnerInnen	2.232,60
9. LadnerInnen im 1. Jahr der Tätigkeit als LadnerInnen	2.017,85

Abzug für Quartier: EURO 1,45 pro Tag

## B. Lehrlinge

Im 1. Lehrjahr	EURO 965,85 monatlich
Im 2. Lehrjahr	EURO 1.240,90 monatlich
Im 3. Lehrjahr	EURO 1.792,41 monatlich
Im 4. Lehrjahr	EURO 1.930,28 monatlich

Abzug für Quartier bei Lehrlingen: EURO 1,45 pro Woche

## C. Zulage für HubstaplerfahrerInnen

HubstaplerfahrerInnen der Kategorie 5 erhalten für die Zeit der tatsächlichen Ausübung ihrer Tätigkeit eine Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn von 7,5 %.

## D. Zulage für angelernte ArbeitnehmerInnen der Kategorie 5

Angelernten ArbeitnehmerInnen gebührt nach insgesamt einjähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a. Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b. Wurstabfüllen (ausgen. HandfüllerInnen) oder
- c. Wurstabbinden bzw. Wurstdrehen oder
- d. Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt zweijähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

## E. Zulage für Aushilfskräfte

Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

## **IV. Dienstalterszulage**

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

	Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	EURO 29,44
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	EURO 37,94
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	EURO 56,24
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	EURO 76,36
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	EURO 99,27

DAZ pro Monat : 167 = DAZ pro Stunden

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

## **V. Zehrgelder**

Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen im Sinne des § 13 Rahmenkollektivvertrag in der jeweils geltenden Fassung:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden EURO 12,99

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden EURO 22,97

ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer

Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von EURO 8,79

Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

## **VI. Kaufkraftsicherungsprämie**

1. Vollzeitbeschäftigte Arbeiter/innen, die mindestens seit 1.7.2025 in einem ununterbrochenen, aufrechten Dienstverhältnis zur/m selben Arbeitgeber/in stehen, erhalten spätestens am 15.12.2025, eine Kaufkraftsicherungsprämie in der Höhe von € 350,-.
2. Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit entsprechenden aliquoten Teil.
3. Für Lehrlinge, die sich am 1.7.2025 in einem aufrechten Lehrverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes befinden, gelten folgende Regelungen:
  - a) Bei weiterhin aufrechtem Lehrverhältnis zum 30.11.2025 im gleichen Ausbildungsbetrieb erhalten Lehrlinge spätestens mit 15. Dezember 2025 eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 175,-.
  - b) Bei einem in der Zeit zwischen 1.7.2025 und 30.11.2025 erfolgten Wechsel von einem Lehrverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gebührt spätestens mit 15. Dezember 2025 anstelle lit a) eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 350,-.
4. Für entgeltfreie Zeiten gebührt keine Kaufkraftsicherungsprämie.
5. Die Kaufkraftsicherungsprämie ist eine einmalige, zusätzliche Zahlung ohne Entgeltcharakter.

Wien, am 18. November 2025

## FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann  
Mag. Stefan **BÜTTNER**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

## VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

Obmann  
Rudolf **FRIERSS**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

## ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender  
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

# **Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zur Fairness im Umgang mit überlassenen Arbeitnehmer\*Innen in der Fleischwirtschaft**

Die Kollektivvertragsparteien erklären, dass die Flexibilität durch Arbeitskräfteüberlassung für die Unternehmen in der Fleischwarenindustrie sowie Fleischergewerbe große Bedeutung hat und dabei geltendes Recht jedenfalls einzuhalten ist. Aus diesem Grund wirken sie auf die Unternehmen dahingehend ein, Verträge nur mit Arbeitskräfteüberlassern abzuschließen, von denen angenommen werden kann, dass sie die Bestimmungen des AÜG sowie die sonstigen kollektivvertraglichen und gesetzlichen Vorschriften einhalten. Nehmen die Kollektivvertragsparteien einen Verstoß gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften wahr, werden die Kollektivvertragsparteien den Sachverhalt nach Möglichkeit prüfen, bewerten und sollte keine Lösung auf betrieblicher Ebene erreicht werden, nötigenfalls gemeinsam auf die Unternehmen einwirken, dass ein rechtskonformer Zustand hergestellt wird.

Wien, am 12. Juli 2021

## **FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann KR DI Johann <b>MARIHART</b>	Geschäftsführerin Mag. Katharina <b>KOSSDORFF</b>
--	--

## **VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE**

Obmann KR Karl <b>SCHMIEDBAUER</b>	Geschäftsführerin Mag. Katharina <b>KOSSDORFF</b>
---------------------------------------	--

## **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender Rainer <b>WIMMER</b>	Bundessekretär Peter <b>SCHLEINBACH</b>
--	--

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

# **ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG**

## **KOSTENERSATZ FÜR ERMÄSSIGUNGSAUSWEISE FÜR DIE FAHRT ZUR BERUFSSCHULE**

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

### **VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE**

1030 Wien, Zaunergasse 1–3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

#### **I. Geltungsbereich**

Dieser Zusatzkollektivvertrag gilt:

- a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Verbandes der Fleischwarenindustrie.
- c) Persönlich: Für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soferne sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

#### **II. Geltungsbeginn**

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit **1. Oktober 2019** in Kraft.

#### **III.**

Der Lehrbetrieb ersetzt jenen Lehrlingen, deren Berufsschule in einem anderen Bundesland liegt als ihr Lehrbetrieb, die Kosten für jene/n Ermäßigungsausweis/e (z.B. ÖBB-Vorteilscard, Top Jugendticket), der/die notwendig ist/sind um die Berufsschule vergünstigt zu erreichen.

Wien, am 23. September 2019

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-  
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann  
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE**

Obmann  
KR Karl **SCHMIEDBAUER**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundesvorsitzender  
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

Notizen:

Notizen:

# MITGLIEDSANMELDUNG

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien  
Telefon: (01) 534 44 69-100, Fax: (01) 534 44-103 310, E-Mail: [mitgliederservice@proge.at](mailto:mitgliederservice@proge.at), [www.proge.at](http://www.proge.at)

# PRO-GE

**DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT**

Familienname/Titel		Vorname	<input type="checkbox"/> männlich	SV-Nr. *	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Statsangsgehörigkeit
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	Telefonnummer		E-Mail	
Beschäftigt bei Firma	Straße, Hausnummer der Firma		PLZ, Ort der Firma	Personal-Nummer	Derzeitiger Beruf	
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Lehrling – <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. Lehrjahr		<input type="checkbox"/> Arbeitslos (Bei Beruf während der Arbeitslosigkeit benötigen wir eine aktuelle AMS-Baugsbestätigung)		<input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Geringfügig	
Konto-inhaber/in	BIC	IBAN		Monat: Bruttoeinkommen		
<input type="checkbox"/> Sonstige:						

**Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des monatlichen Bruttoeinkommens:** Arbeitslohn (inkl. Akkord- und Prämienentgelte), Überstunden, Wegzeitvergütungen, Zulagen und Zuschläge (z.B. SEG-, Schicht-, Montage- und Nachtarbeitszulage). **Überblicksichtigt bleiben:** Sonderentgelte, Aufwandsentschädigungen, Tag- und Nachtigungsentschädigungen (z.B. tag- und Nachtigungsentschädigungen). Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Kündigungstag zu bezahlen.

**Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

**Betriebsabzug:** Ich ermächtige meine/n Arbeitgeber/in, alle im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 6 (1) bzw. § 7 an den ÖGB bzw. an die im ÖGB vereinigten Gewerkschaften zu übermitteln. Sollte der Betrieb kein Betriebsabzugsverfahren vereinbart haben, dieses beenden, oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, bin ich damit einverstanden, dass die Gewerkschaft PRO-GE meinen monatlichen Gewerkschaftsbeitrag mittels SEPA Lastschrift-Mandat einhebt.

\* Ich willige ein, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich oben angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Personalausnummer, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdaten, Pensionierung, Präsenz-, Ausbildungs-, und Zivildienstzeiten und Adressänderungsdaten von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann.

**SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchung):** Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Creditor-ID:

**G 1 3 0 0**  
Mandatsreferenz (wird von der Gewerkschaft ausgestellt)

AT-482Z200000006541  
Ich ermächtige den ÖGB/die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungstag, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Ich willige ein, dass ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§ 107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen usgl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

**Ich bestätige, die nebenstehende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.**  
(auch abrufbar unter [www.oegb.at/datenschutz](http://www.oegb.at/datenschutz))

Beitritt per

Ort, Datum

Unterschrift

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.oe.at](http://www.dsb.oe.at)) als Aufsichtsinstanz erheben. Sie erfreuen sich über folgende Kontaktdaten: Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien Telefon: +43(0) 7534 44-69 100; E-Mail: [datenschutz@proge.at](mailto:datenschutz@proge.at) Unserer Datenschutzbeauftragten vereinbaren Sie unter: E-Mail: [datenschutzbeauftragter@oegb.at](mailto:datenschutzbeauftragter@oegb.at)

## GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555  
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

**Landessekretariat Burgenland:**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,  
burgenland@proge.at

**Landessekretariat Kärnten:**

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,  
kaernten@proge.at

**Landessekretariat Niederösterreich:**

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,  
niederoesterreich@proge.at

**Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:**

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,  
amstetten@proge.at

**Regionalsekretariat Baden-Mödling:**

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,  
baden@proge.at

**Regionalsekretariat Gänserndorf – Mistelbach – Bruck/Leitha:**  
2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,  
gaenserndorf@proge.at

**Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:**

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,  
krems@proge.at

**Gmünd:**

3950 Gmünd, Weitnerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,  
gmuend@proge.at

**Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:**

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,  
wrneustadt@proge.at

**Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:**

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,  
stpoelten@proge.at

**Landessekretariat Oberösterreich:**

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47  
oberoesterreich@proge.at

**Bezirkssekretariat Steyr:**

4400 Steyr, Redtenbacherstraße 1a, Tel. 07252/546 61,  
steyr@proge.at

**Landessekretariat Salzburg:**

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,  
salzburg@proge.at

**Landessekretariat Steiermark:**

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,  
steiermark@proge.at

**Bezirkssekretariat Bruck/Mur:**

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,  
bruckmur@proge.at

**Bezirkssekretariat Leoben:**

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,  
leoben@proge.at

**Landessekretariat Tirol:**

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,  
tirol@proge.at

**Landessekretariat Vorarlberg:**

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,  
vorarlberg@proge.at

**Landessekretariat Wien:**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661  
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,  
Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.  
Verlags- und Herstellungsstadt Wien

HIER **BILDEN** SICH  
NEUE **PERSPEKTIVEN**



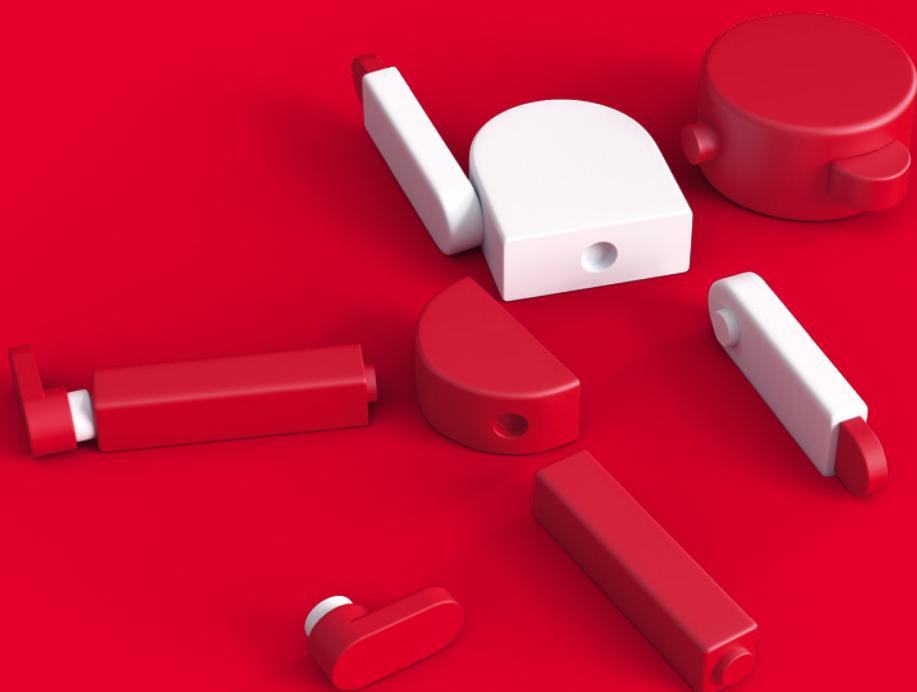
Lehrabschlüsse  
**Berufsreifeprüfung**  
Gesundheit Soziales  
Wellness EDV/IT **Logistik**  
**Transport** Verkehr  
Management Wirtschaft  
Pädagogik Beratung  
Persönlichkeit **Sprachen**  
**Technik** Ökologie  
**Sicherheit**  
Tourismus  
**Gastronomie**

... und  
noch mehr  
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER  
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG [www.bfi.at](http://www.bfi.at)

# RISKIERT RISKIERT ELIMINIERT



Achtloses Überqueren von  
Eisenbahnkreuzungen ist lebensgefährlich.